OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601777/15/KLe

Datum:
Linz, 21. Juni 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von H B, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 16.1.2017, GZ. VerkR96-728-2016, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 16.1.2017, GZ. VerkR96-728-2016, wurde folgender Spruch erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:
Taten (einschließlich Ort. Datum und Zeit der Begehung)
Sie haben sich als Lenker, obwohl es ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass der von Ihnen gezogene Anhängewagen den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass dessen Ladung nicht vorschriftsmäßig gesichert war, obwohl die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sein müssen, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander nur geringfügig verändern können. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls z.B. durch ausreichend Zurrgurte, rutschhemmende Unterlagen etc. oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Es wurde festgestellt, dass die am Anhängewagen transportierten Pressstrohquader nicht ausreichend gegen auftretende Fliehkräfte und somit ein Herabfallen vom Ladeboden gesichert waren, da rückwärtig gestapelte Strohquader aufgrund der Fliehkräfte im Kreisverkehr von der Ladefläche auf die Fahrbahn fallen konnten.
Tatort: Gemeinde Altenfelden, Landesstraße Freiland, Freileben, Richtung: Rohrbach B127 bei km 36.865.
Tatzeit: 16.04.2016, 11:10 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 1 KFG i.V.m § 101 Abs. 1 lit. e KFG
Fahrzeuge:
Kennzeichen x, LKW, DAF, weiß
Kennzeichen x, Anhänger, Hangler, blau

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
250,00 Euro	48 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
25,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro):
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 275,00 Euro.“

Dagegen richtet sich die rechtzeitig durch den Rechtsvertreter eingebrachte Beschwerde, mit der beantragt wird, das Landesverwaltungsgericht möge
a) eine mündliche Beschwerdeverhandlung unter Aufnahme der beantragten Beweise durchführen; sowie

b) das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde ersatzlos aufheben und eine Einstellung des anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens verfügen; sowie jedenfalls
c) die verhängte Strafe auf ein angemessenes Maß von maximal 100,00 Euro herabsetzen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Das Straferkenntnis der BH Rohrbach als belangte Behörde wird vollinhaltlich angefochten und eine ersatzlose Einstellung des gegen mich anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens begehrt.
Als Beschwerdegründe werden die Verletzung der Verfahrensvorschriften sowie vor allem unrichtige rechtliche Beurteilung bzw. inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend gemacht. Auch die Höhe der über mich verhängten Strafe wird ausdrücklich bekämpft.
Anfechtung dem Grunde nach:
Ungeachtet meiner ständig gleichlautenden Verantwortung, dass ich die Ladung im Sinne der einschlägigen Vorschriften ausreichend gesichert hatte, sodass sich diese weder auf der Ladefläche, noch zueinander bewegen konnte, weil sie übereinstimmend mit dem Gutachten des Amtssachverständigen mit mehreren Gurten gesichert war, hat die belangte Behörde, ohne dass ein diesbezügliches Beweisergebnis vorliegen würde, willkürlich angenommen, dass ich den hinteren Teil der Ladung mit nur einem Gurt gesichert gehabt hätte. Tatsächlich war jedoch die Ladung - wie von mir von Anfang an dargelegt - mit mehreren Gurten, nämlich mit zumindest 3 Gurten gesichert, wie dies auch vom Amtssachverständigen des Landes OÖ als korrekt beurteilt wurde.
Entsprechend der Stellungnahme des Amtes der OÖ Landesregierung vom 20.12.2016 war die gegenständliche Ladung am LKW - Anhänger insgesamt mit 6 Zurrgurten befestigt. Ursache für das herunterfallen der hinteren Strohballen war keinesfalls ein Verrutschen der Ladung, sei es aufgrund von Fliehkräften beim Durchfahren des Kreisverkehrs, oder aus welchen Gründen auch immer, sondern das Reißen der Verschnürung eines Strohballens, der sich mehr oder weniger „aufgelöst“ hat und „auseinandergefallen“ ist.
Dadurch ist auch die kraftschlüssige Befestigung durch die von mir angebrachten drei Zurrgurten verloren gegangen, da keine Spannung mehr auf den Zurrgurten vorhanden war. Entgegen der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses der belangten Behörde handelt es sich auch bei jenem Gurt, der auf den Lichtbildern im Akt neben dem Fahrzeug ersichtlich ist, keinesfalls um einen Gurt, den ich erst nach dem Herunterstürzen des hinteren Teils der Ladung angebracht habe, sondern habe ich diesen nach dem Zerfallen eines der Strohballen ebenso wie einen korrespondieren Gurt auf der anderen Seite entfernt und zusammengerollt.
Die Begründung der BH Rohrbach, dass ich diesen Gurt erst nach Herunterfallen der Ladung zum neuerlichen Verzurren verwenden wollte und dies zuvor nicht der Fall gewesen wäre, ist schlichtweg frei erfunden und widerspricht meiner (von Anfang an ständig gleichlautenden) Verantwortung. Vor allem ist diese Behauptung durch kein wie auch immer geartetes Beweisergebnis belegt.
Bei richtiger rechtlicher Würdigung hätte die belangte Behörde zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass meine Ladungssicherung mit zumindest 3 Gurten am LKW und am Anhänger sehr wohl korrekt war und es nur aufgrund eines von mir nicht zu beeinflussenden Umstandes, nämlich des Reißens der Verschnürung eines Strohballen in sich, zu einem Verlust der Zugkraft der Gurten und dadurch zu einem Herunterfallen des hinteren Teils der Ladung gekommen ist. Daran trifft mich kein wie auch immer geartetes Verschulden,

da ich nicht damit rechnen konnte, geschweige denn musste, dass ein Strohballen seine Form völlig verlieren und „Auseinanderfallen“ würde.
3. Beweis:
- meine Verantwortung
- im Akt erliegende Lichtbilder
- kfz-SV
- weitere Beweise vorbehalten
Beschwerde gegen die Höhe der Strafe:
Jedoch auch abgesehen davon, dass das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde bereits dem Grunde nach rechtswidrig ist, da ich die mir angelastete Tat nicht begangen habe, erweist sich die über mich verhängte Strafe als zu hoch bemessen. Selbst wenn man entsprechend der Begründung der belangten Behörde annehmen könnte, dass ich tatsächlich die mir angelastete Tat verwirklicht hätte, so wäre die über mich verhängte Strafe von Euro 250,00 zu hoch bemessen worden.
Ausgehend davon, dass sich bereits unzählige gleichartige Transporte von Strohballen übernommen und diese in gleicher Weise befestigt habe, wobei es niemals zum Herunterstürzen von Strohballen gekommen ist, war für mich auch in keiner Weise vorhersehbar, dass es im gegenständlichen Fall zu einem Lösen eines Teils der Ladung kommen würde. Vor allem aber ist durch das Auseinanderfallen eines der hinteren Strohballen kein wie auch immer gearteter Schaden an Personen oder Sachen entstanden, weshalb nach den Grundsätzen der Strafbemessung mangels einer konkreten Schädigung davon auszugehen ist, dass die Strafe im untersten Bereich des Strafrahmens zu bemessen gewesen wäre. Ausgehend von meiner geringen Schuld und der Tatsache, dass kein wie auch immer gearteter Schaden eingetreten ist und auch keine wesentlichen Interesse gefährdet wurden, andererseits ich ohnehin aufgrund der Beschädigung der Ladung selbst einen Schaden erlitten habe, wäre eine Strafe von maximal Euro 100,00 über mich zu verhängen gewesen.“

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Beschwerdeführer, sein Rechtsvertreter, die Vertreter der belangten Behörde, die kfz-technische Amtssachverständige Ing. E G und der Meldungsleger GI R L als Zeuge teilnahmen.

Es ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt:
Am 16.04.2016, 11:10 Uhr transportierte der Beschwerdeführer auf der B127 bei km 36.865 Gemeinde Altenfelden, Landesstraße Freiland, Freileben, Richtung Rohrbach 32 Stück Strohballen auf einem Anhängewagen. Die beiden hinteren Stapel mit insgesamt 8 Strohballen kippten beim Befahren bzw. beim Verlassen des Kreisverkehrs während des Beschleunigungsvorgangs rücklings auf die Fahrbahn. Beim Eintreffen der Polizei lagen zwei Strohballen und loses Stroh im Bereich der Einfahrt des Kreisverkehrs, der Lastwagenzug kam nach der Ausfahrt zum Stillstand. Die am Anhängewagen nach hinten gekippten Strohballen lagen auf der Fahrbahn und wurden nur mehr durch einen Zurrgurt zusammengehalten. Die übrige Ladung war formschlüssig zu den beiden vorderen beiden Mittelstehern verladen. Die Ballen waren in zwei Reihen nebeneinander und in vier Lagen übereinander verladen. Die vordere Reihe war mit zwei Zurrguten und die zweite

und dritte Reihe jeweils mit einem Zurrgurt gesichert. Das Gewicht eines quaderförmigen Strohballen betrug ca. 400 kg. Die Zurrgurte wurden vom Beschwerdeführer zwei Mal während der Fahrt nachgezogen.

Der Beschwerdeführer gab an, die hinteren Strohballen mit insgesamt 3 Zurrgurten gesichert zu haben. Zwei Zurrgurte hatte er vor Eintreffen der Polizei bereits entfernt und wieder aufgerollt, um zu verhindern, dass nachfolgende Fahrzeuge über die beiden Zurrgurte bzw. Ratschen, die nachgeschliffen wurden, fahren und die Reifen beschädigt werden und um die Ladung anschließend neu sichern zu können.

Die kfz-technische Amtssachverständige führte dazu aus, dass es sich bei der Ladungssicherung um ein kraftschlüssiges Verfahren, um das sogenannte Niederzurren handle. Dabei wird das Zurrmittel über die Ladung geführt und mit der Ratsche so vorgespannt, dass die Reibungskraft an den Berührungsfläche zwischen Ladung und Ladefläche erhöht und so ein Verrutschen der Ladung verhindert werden soll. Grundvoraussetzung für dieses Verfahren ist eine ausreichend feste und stabile Ladung, bei der einerseits die erforderliche Vorspannkraft mit der Zurrratsche aufgebracht werden kann und auch dauerhaft erhalten bleibt. Auf Grund des Gewichtes der Strohballen müssen bei dieser Ladung mindestens 6 Zurrgurte mit einer Vorspannkraft von 300 daN zum Einsatz kommen. Bei der Verwendung von mindestens 6 Zurrgurten kann davon ausgegangen werden, dass auch bei extremen Fahrsituationen die Zurrgurte in der Lage gewesen wären, die zu transportierenden Strohballen sicher auf der Ladefläche zu halten, sofern es sich bei der beanstandeten Ladung um feste Ladungseinheiten gehandelt hat und so die erforderliche Vorspannkraft aufgebracht werden und auch dauerhaft erhalten werden kann. Ein Strohballen ist stark gepresst und mit 6 Stk. Schnüren gebündelt.

Der Beschwerdeführer verwies auf die von der Polizei angefertigten Lichtbilder, worauf die Abdrucke der Zurrgurte zu sehen seien.

Die Amtssachverständige führte weiters aus, dass wenn die Ladung während der Fahrt festgezurrt war, plötzlich eine Schnur oder zwei Schnüre reißen, der Ballen auseinanderfällt und die anderen Ballen kippen, nicht nachvollziehbar ist. Auf den Lichtbildern sind auch an anderen Stellen Abdrücke zu sehen, die nicht von Zurrgurten stammen. Hätte man ein Zurrnetz montiert, dann wäre die Gefahr des Verlustes der Ladung nicht gegeben. Die Endlage der Strohballen deutet darauf hin, dass die Ladung mit nur einem Zurrgurt gesichert war. Wenn drei Gurte montiert gewesen wären, müssten beide Gurte auf einmal den Halt verloren haben, damit die Ballen zurückkippen könnten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der kfz-technischen Amtssachverständigen an.

Diesen Ausführungen wurde nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten. Es nicht glaubwürdig, dass die Ladung mit 3 Zurrgurten gesichert war. Auf den Lichtbildern sind auf mehreren Stellen „Abdrucke“ ersichtlich, die definitiv nicht von Zurrgurten stammen können. Dass beide Zurrgurte gleichzeitig den Halt verloren haben und nachgeschliffen wurden ist nicht nachvollziehbar und als Schutzbehauptung zu bewerten.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 101 Abs. 1 lit. e KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn die Ladung und auch einzelne Teile dieser auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zB durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann durch Verordnung nähere Bestimmungen festsetzen, in welchen Fällen eine Ladung mangelhaft gesichert ist. Dabei können auch verschiedene Mängel in der Ladungssicherung zu Mängelgruppen zusammengefasst sowie ein Formblatt für die Befundaufnahme bei Kontrollen festgesetzt werden.

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastkraftwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Die Ladung muss so ausreichend gesichert werden, dass bei den im normalen Fahrbetrieb (Beschleunigen, Bremsen) auftretenden Kräften der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Ein normaler Fahrbetrieb umfasst auch eine Vollbremsung (VwGH 30.3.2011, 2011/02/0036).

Die Amtssachverständige hat nachvollziehbar ausgeführt, dass die hinteren Strohballen mit nur einem Zurrgurt und somit nicht ausreichend gesichert waren.

Der Anhänger hat Ladegut beim Befahren eines Kreisverkehrs verloren. Die Sicherung der gesamten Ladung am Anhänger hätte mit zumindest 6 Zurrgurten bzw einem Zurrnetz erfolgen müssen.

Der Beschwerdeführer hat daher die ihm vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten.

Bei der gegenständlichen Übertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, weshalb gemäß § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Das Verfahren hat keine Umstände ergeben, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden. Im Gegenteil: im gegenständlichen Fall wurde sogar Ladungsgut verloren.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen [...].
Die belangte Behörde ging bei der Strafzumessung mangels gegenteiliger Angaben von einem monatlichen Einkommen von 1.400 Euro, durchschnittlichem Vermögen

und keinen Sorgepflichten aus. Der Beschwerdeführer ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist der Ansicht, dass die verhängte Strafe tat- und schuldangemessen und in der Höhe erforderlich ist, um den Beschwerdeführer wirksam von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Die Geldstrafe entspricht dem Unrechtsgehalt der begangenen Übertretung und liegt im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Die verhängte Strafe entspricht den Kriterien des § 19 VStG, hält generalpräventiven Überlegungen stand und soll den Beschwerdeführer in Zukunft zur genauesten Beachtung seiner gesetzlichen Verpflichtungen bewegen.

Da angesichts des bestehenden Strafrahmens von der belangten Behörde ohnehin eine äußerst niedrige Strafe (5 % der Höchststrafe) verhängt wurde, war spruchgemäß zu entscheiden.

Im Ergebnis ist daher die vorgeworfene Tat als Verwaltungsübertretung strafbar. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

II. Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.
Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Ladungssicherung ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer